

ZH_OBERGERICHT SB220556 vom 16. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220556

FR: ZH_OBERGERICHT SB220556 du 16 juin 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220556 del 16 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine Berufung gegen das ein- gangs im Dispositiv zitierte Urteil des Bezirksgerichtes Pfäffikon, 2. Abteilung, vom 21. April 2022 (Urk. 63), mit welchem der Beschuldigte der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen wurde. Vom Vorwurf der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB wurde er dage- gen freigesprochen. Das erstinstanzliche Gericht entschied auf eine Freiheitsstrafe von 24 Monate, wovon 446 Tage als durch Haft erstanden gelten. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Weiter wurde eine Landesverweisung für 6 Jahre im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB angeord- net. Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung von unnötigen Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 63 S. 3 ff.).

E. 1.1

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. S. 59 ff. mit Hinweisen; vgl. auch 144 IV 313 E. 1 S. 316; 144 IV 217 E. 2.3 ff. S. 220 ff.; 142 IV 265 E. 2.3 ff. S. 267 ff.). Darauf so- wie auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 63 S. 17) kann ver- wiesen werden.

E. 1.2

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht gemäss Art. 49

- 28 - Abs. 1 StGB zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Die frühere Rechtsprechung liess bei zeitlich und sachlich eng miteinander ver- knüpften Straftaten Ausnahmen von der konkreten Methode zu. Solche Ausnah- men sind nicht mehr zulässig (BGE 144 IV 313 E. 1.1.2). Auch nach der neusten Rechtsprechung darf indes eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken. Das Urteil berücksichtigt damit bei der Wahl der Strafart die mehrfache und konti- nuierliche gleichartige Delinquenz (Urteil des Bundesgerichts 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.5 mit weitem Hinweisen).

E. 1.3

Kommen als Sanktion sowohl eine Freiheits- als auch eine Geldstrafe in Be- tracht, so ist methodisch somit in der Weise vorzugehen, dass zuerst die Strafart festzulegen und dann

das Strafmass festzusetzen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.3 und E. 1.3.6 mit Hinweis auf BGE 144 IV 313 E.1.1.1). Bei der Wahl der Straftat hat das Gericht neben dem Verschulden des Täters, der Zweckmässigkeit der Strafe, ihren Auswirkungen auf die Täterschaft und auf ihr soziales Umfeld sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung zu tragen (Urteil des Bundesgerichts 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.4 f. unter Hinweis auf Urteil des Bundesgerichts 6B_696/2021 vom 1. November 2021 E. 5.2 und BGE 147 IV 241 E. 3.2). Das Verschulden ist adäquat einzuschätzen. Nur wenn sowohl die Geldstrafe als auch die Freiheitsstrafe in äquivalenter Weise das Verschulden sanktionieren, ist generell dem Verhältnismässigkeitsprinzip folgend der Geldstrafe die Priorität einzuräumen (Urteil des Bundesgerichts 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.8).

E. 1.4

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Materiell ist das Fehlen einer ungünstigen Prognose – also das Fehlen von Anhaltspunkten für eine Wiederho-

- 29 - lungsfahr – vorausgesetzt; die günstige Prognose wird damit gewissermassen vermutet. Zur Prognose ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, wobei insbesondere das Vorleben des Täters und die Tatumstände einzubeziehen sind. Die vermutete Wirkung der Strafe kann mitberücksichtigt werden (PK StGB-Trechsel/Pieth, 4. Aufl. 2021, Art. 42 N 7 ff.). 2. Konkrete Strafzumessung und Vollzug der Strafe

E. 2

Am 29. April 2022 meldete der Beschuldigte Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil an (Urk. 56). Er liess nach Zustellung des begründeten Entscheids am 31. Oktober 2022 (Urk. 60/1) fristgerecht die Berufungserklärung folgen (Urk. 65).

- 5 - Mit Präsidialverfügung vom 7. November 2022 (Urk. 66) wurde die Berufungserklärung des Beschuldigten in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO sowie Art. 401 StPO der Staatsanwaltschaft zugestellt, um gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen.

E. 2.1

Strafraumen Der Strafraumen für die einfache Körperverletzung gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 4 StGB beträgt Freiheitsstrafe bis drei Jahren oder Geldstrafe.

E. 2.2

Straftat und Gesamtstrafe Der Beschuldigte hat die Geschädigte mehrfach geschlagen und getreten. Die Einzeltaten sind zeitlich sowie sachlich derart eng miteinander verknüpft, dass eine Gesamtfreiheitsstrafe auszufallen ist. Wie sich den nachfolgenden Erwägungen entnehmen lässt, wäre eine blossige Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken.

E. 2.3

Tatkomponente/Verschulden Der Beschuldigte hat in der Tatnacht während einer längeren Zeit und wiederholt auf die Geschädigte eingeschlagen. Nachdem die Geschädigte aus der

ehelichen in die Wohnung des Vorgesetzten des Beschuldigten geflohen war, drückte der Beschuldigte die Tür des Badezimmers, in welchem sich die Geschädigte eingeschlossen hatte ein und prügelte/zerrte sie wieder in die obere Wohnung zurück. Dabei liess er sich weder von seinem Sohn, noch von seinem Vorgesetzten, noch von seinem Nachbarn beruhigen, sondern griff die Geschädigte immer wieder tätlich an. Die Verletzungen, welche er ihr zufügte, befinden sich klar im obersten Bereich des im vorliegenden Tatbestand Denkbaren. So erlitt die Geschädigte durch ihn blutige Wunden im Gesicht und zahlreiche blaue Flecken an den Extremitäten. Beide ihrer Augen waren vollständig geschwollen und die Lippe innen

- 30 - und aussen teilweise aufgeplatzt (Urk. D1/01/02). Weiter ist strafehöhend festzuhalten, dass es sich um eine mehrfache Tatbegehung handelt. Die zahlreichen Verletzungen wurden der Geschädigten vom Beschuldigten über einen längeren Zeitraum und bei verschiedenen tätlichen Angriffen zugefügt. Der Taterfolg – im Rahmen des unter diesem Tatbestand Vorstellbaren – ist insgesamt als sehr schwer einzustufen ist. Die der Geschädigten zugefügten Verletzungen waren auch nach mehreren Tagen noch sichtbar und sicherlich auch schmerzhaft spürbar. Insgesamt musste sie 4 Tage im Spital bleiben und wurde danach erst auf eigenen Wunsch entlassen (Urk. D1/07/08 S. 3). Das objektive Tatverschulden ist insgesamt als sehr schwer zu bezeichnen und klar im obersten Drittel zu verorten. Betreffend die subjektive Tatschwere gilt es zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte der Privatklägerin die Verletzungen im Rahmen einer länger andauernden Auseinandersetzung direktvorsätzlich zufügte und sein Handeln auf erhebliche Verletzungen abzielte. Dabei hätte er im Laufe der Auseinandersetzung mehrfach die Möglichkeit gehabt, aus der Situation auszustiegen und sich zu besinnen. So insbesondere als sich die Geschädigte im Badezimmer der Nachbarwohnung, welche wohlgermerkt seinem Vorgesetzten gehört, verschanzte. Der Beschuldigte liess sich aber weder von zwei erwachsenen Männern, noch von seinem Sohn, noch von den sichtbaren Verletzungen der Geschädigten davon abbringen, diese weiterhin wiederholt anzugreifen und massiv zu schlagen. Es lag damit klar ein mehrfacher Tatentschluss für mehrere Körperverletzungen vor. Verschuldensrelativierend ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte in Bezug auf die Verletzungen, welche die Geschädigte aufgrund des Sturzes/der Stürze erlitt, eventualvorsätzlich handelte. Zudem stand er gemäss übereinstimmenden Aussagen sämtlicher Zeugen während der Tat unter starkem Alkoholeinfluss und geriet genährt von seiner Eifersucht in eine eigentliche Raserei. Auch der Gutachter attestiert ihm aufgrund der Alkoholintoxikation eine Einschränkung seiner Steuerungsfähigkeit, wobei die Anlasstat dem gesamten Lebenslauf derart zu widersprechen scheint, dass auch eine mittelgradig verminderte Schuldfähigkeit diskutiert werden könnte (Urk. D1/14/22 S. 45). Zugute zu halten ist dem Beschuldigten sodann, dass er während der Tat emotional offensichtlich völlig überdrehte, da in ihm die Eifersucht über ein mutmassliches Fremdgehen der Geschädigten hoch-

- 31 - kam. Ob dies tatsächlich stattgefunden hat, oder vielmehr eine allgemeine, unbegründete Eifersucht vorlag und die Untreue vom Ehepaar im Nachhinein zur Entlastung des Beschuldigten konstruiert und gegen aussen kommuniziert wurde, kann offengelassen werden. Subjektiv war die Eifersucht des Beschuldigten im fraglichen Zeitpunkt indessen offensichtlich echt, weshalb ihm die heftige Gemütsregung in Verbindung mit dem übermässigen Alkoholkonsum massgeblich schuldreduzierend anzurechnen ist, auch wenn diese, egal ob begründet oder nicht, explizit keine Rechtfertigung seiner Taten darstellen

kann. Insgesamt vermag das subjektive Verschulden das objektive deutlich zu reduzieren, weshalb insgesamt von einem mittleren bis erheblichen Verschulden auszugehen ist. Vor diesem Hintergrund ist die Einsatzstrafe auf 24 Monate festzulegen.

E. 2.4

Täterkomponenten Was die Täterkomponenten anbelangt, so kann hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten auf seine Befragungen zur Person, in welcher er auf die Befragung durch den Gutachter verweist, sowie die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen werden (Urk. D1/04/03 F/A 33 und Urk. D1/14/22 S. 13 ff.; Prot. I S. 6 ff., Prot. II S. 5 ff.). Der Beschuldigte wuchs in Polen zusammen mit seiner Schwester und seinen Eltern auf. Er habe zunächst die Grund- und danach eine Berufsschule als Landmaschinenmechaniker absolviert. Im Anschluss habe er das Lyzeum angehängt, die Abiturprüfung aber nicht bestanden. Seine Frau habe er 2008 via eine Datingplattform kennengelernt. Sie habe damals schon in E. _____ gewohnt. Am 1. März 2009 sei er als Arbeiter auf den Bauernhof von B. _____ gekommen und wohne seither in einer Wohnung in dessen Haus. Die Geschädigte sei zu ihm gezogen und 2010 habe man geheiratet. Der Sohn D. _____ ist ebenfalls 2010 zur Welt gekommen. Der Beschuldigte verdient netto Fr. 3'120.– im Monat zuzüglich 13. Monatslohn. Davon sei die Quellensteuer und die Miete bereits abgezogen. Vermögen besitze das Ehepaar nicht. Man habe sich in Polen ein altes Haus gekauft, das man umbauen wolle, da geplant sei, dass die Familie irgendwann nach Polen zurückkehrt.

- 32 - Dieses Haus werde derzeit von der Mutter des Beschuldigten bewohnt, welche aber keinen Mietzins bezahle. In der Schweiz habe der Beschuldigte und die Geschädigten einen Kredit über Fr. 30'000.– aufgenommen. Davon seien derzeit noch etwa Fr. 20'000.– offen. Die Geschädigte arbeite und erhalte pro Monat etwas mehr als Fr. 3'500.– ausbezahlt (vgl. zum Ganzen Prot. I S. 6 f. und Prot. II S. 5 ff.). Der Beschuldigte gibt an, seit dem eingeklagten Vorfall keinen Alkohol mehr getrunken zu haben und sich alle 3 bis 4 Monate freiwillig testen zu lassen (Prot. II S. 9 ff.). Mit der Vorinstanz (Urk. 63 S. 19) ist festzuhalten, dass die Lebensumstände des Beschuldigten im Rahmen der Strafzumessung neutral zu werten sind. Ein Geständnis, das über die erdrückende Beweislage hinaus gegangen wäre, liegt nicht vor. Damit sind die Täterkomponenten insgesamt strafzumessungsneutral, weshalb es bei einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten bleibt.

E. 2.5

Interessen von D. _____ Obwohl D. _____, der Sohn des Beschuldigten und der Geschädigten, im vorliegenden Verfahren keine Parteistellung hat, ist nicht von der Hand zu weisen, dass er vom Strafverfahren und den diesem zugrunde liegenden Taten des Beschuldigten stark betroffen ist. Die Kinderschutzhilfe wurde seitens der Polizei/Staatsanwaltschaft entsprechend avisiert (Urk. D1/01/01 und 03; Urk. D1/15/05 und 06). Deren in der Folge verfasster Bericht zeigt, dass D. _____ aufgrund der abgelegenen Wohnsituation der Familie sowie der Sprachbarriere im Verhältnis zu anderen Gleichaltrigen von Anfang an isoliert und in hohem Ausmass auf seine Eltern angewiesen war. Es fehle sowohl an seelischer als auch an materieller Unterstützung im Umfeld. Umso schwerwiegender ist die Befürchtung, dass sich die häusliche Gewalt, wie die vorliegend zu beurteilenden Taten, bei ihm stark auf sein Wohlbefinden auswirken wird. Aus einer Aussensicht zeigt der vorliegende Fall exemplarisch die Schwierigkeiten in der Aufarbeitung häuslicher Gewalt, wenn finanzielle und emotionale Abhängigkeiten

bestehen und wie Kinder durch das Verhalten ihrer Eltern massiv in ihrer gesunden Entwicklung beeinträchtigt werden

- 33 - können. Dies selbst wenn die Kinder selbst nicht von physischer Gewalt betroffen sind, diese aber direkt miterleben müssen. Eine Negierung der Verantwortlichkeit des Beschuldigten beziehungsweise ein Abschieben der Schuld auf die Geschädigte nach dem Motto "sie hat dies aufgrund ihres Verhaltens provoziert/verdient" würde diesbezüglich einen Teufelskreis befeuern. Die Eltern (der Beschuldigte und die Geschädigte) wurden bereits mit Entscheid der Kinderschutzhilfe vom 15. Juli 2021 zu monatlichen Erziehungsberatungen verpflichtet (Urk. 48/2). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte diesbezüglich aus, dass die Geschädigte und er sowohl eine Paartherapie als auch eine Erziehungsberatung besucht hätten. Beides sei inzwischen beendet worden, da kein Bedarf mehr bestanden habe (Prot. II S. 12 f.). Um den Schwierigkeiten in der Entwicklung von D._____ zu begegnen, wurden Kinderschutzmassnahmen angeordnet (Urk. D1/14/07; Urk. 48/2). Es ist zu hoffen, dass sich der Beschuldigte und die Geschädigte ihrer Verantwortung als Eltern und den Folgen, welche die Tatnacht bei ihrem Sohn bewirken kann, bewusst sind und es ihnen gelingt, Konflikte ohne weitere tätliche Auseinandersetzungen zu bewältigen. Vor diesem Hintergrund erscheint es als angezeigt, das vorliegende Urteil der Kinderschutzhilfe zur Information zukommen zu lassen (vgl. Art. 75 Abs. 2 und 3 StPO). 3. Anrechnung der Haft An die Freiheitsstrafe sind gemäss Art. 51 StGB die erstandenen 446 Tage Haft anzurechnen. V. Vollzug Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten mit zutreffender Begründung den vollbedingten Strafvollzug unter Ansetzung der minimalen Probezeit von zwei Jahren gewährt (Urk. 63 S. 19 f.). Der vollbedingte Vollzug und die Ansetzung der minimalen Probezeit rechtfertigen sich angesichts der Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten und des Umstandes, dass seit der letzten vorliegend zu beurteilenden

- 34 - Tat, mithin seit mehr als 2 Jahren, kein Strafverfahren mehr gegen ihn angehängt werden musste (Urk. 71). Somit ist der Vollzug der Freiheitsstrafe aufzuschieben. VI. Landesverweisung Da der Beschuldigte mit vorliegender Entscheid nicht mehr zu einer Katalogtat gemäss Art. 66a StGB verurteilt wird, entfällt die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die obligatorische Landesverweisung. Eine fakultative Landesverweisung gemäss Art. 66a bis StGB darf nur angeordnet werden, wenn eine solche verhältnismässig ist und insbesondere als notwendig erscheint. Nachdem die Geschädigte dem Beschuldigten seine Taten verziehen zu haben scheint (Urk. 48/1) und er mit der ungewöhnlich langen Haftdauer von 446 Tagen bereits einen massgeblichen Teil der gegen ihn ausgesprochenen (bedingten) Freiheitsstrafe verbüsst hat, was er hoffentlich dazu genutzt hat, sich den Auswirkungen seiner Tat bewusst zu werden, erscheint eine Landesverweisung des Beschuldigten weder verhältnismässig, noch notwendig, um ihn von weiteren Taten abzuhalten. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliche Kostenfolgen Trotz abweichender rechtlicher Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes, bleibt es bei einem Schuldspruch des Beschuldigten. Damit ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe und die Entschädigungsregelung gemäss Dispositivziffer 7 und 8 zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Kosten des Berufungsverfahrens Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'500.- festzusetzen. Die Kostenaufgabe erfolgt im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte obsiegt in Bezug auf die rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes als mehrfache einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 StGB und das Absehen von der

Anordnung einer Landesverweisung. Dagegen bleibt es beim Strafmass, welches schon die Vorinstanz festgesetzt hatte. Es rechtfertigt sich somit, die zweitinstanzlichen Kosten – mit Aus-

- 35 - nahme der Entschädigung der amtlichen Verteidigung – zu einem Drittel dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu zwei Dritteln auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Betrag von pauschal Fr. 10'000.– inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen (vgl. Urk. 72 zuzüglich 6.5 Stunden für die Berufungsverhandlung inkl. Weg und Nachbesprechung) sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang eines Drittels vorbehalten. Es wird beschlossen:

E. 3

Die Staatsanwaltschaft teilte mit Eingabe vom 28. November 2022 mit, auf eine Anschlussberufung zu verzichten und beantragte die Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung, was ihr am 16. Dezember 2022 bewilligt wurde (Urk. 68).

E. 4

Zur heutigen Berufungsverhandlung erschien der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ (Prot. II S. 3). II. Prozessuales 1. Umfang der Berufung Der Beschuldigte beantragt mit seiner Berufung, er sei entgegen dem vorinstanzlichen Urteil lediglich der einfachen Körperverletzung, eventualiter der mehrfachen einfachen Körperverletzung, schuldig zu sprechen, die Freiheitsstrafe sei auf maximal 446 Tage zu reduzieren und es sei festzustellen, dass diese durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft vollständig erstanden sei. Allenfalls sei dem Beschuldigten für die erstandene Überhaft ex officio eine Entschädigung zuzusprechen. Weiter sei von einer Landesverweisung abzusehen. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens seien ausgangsgemäss zu verlegen und diejenigen des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, seien auf die Staatskasse zu nehmen (Urk. 65 S. 2 und Urk. 73 S. 1 in Verbindung mit Prot. II S. 19). Nicht angefochten und in Rechtskraft erwachsen ist der vorinstanzliche Entscheid damit hinsichtlich der Dispositivziffern 2 (Freispruch betreffend Drohung) und

E. 6

(Kostenfestsetzung), was vorab mittels Beschluss festzustellen ist. In den übrigen Punkten steht der angefochtene Entscheid unter Vorbehalt des Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) grundsätzlich zur Disposition.

- 6 - In den angefochtenen Punkten überprüft das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil umfassend (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Zu beachten gilt ferner, dass sich das Verschlechterungsverbot ausschliesslich auf das Dispositiv bezieht (Urteil des Bundesgerichts 6B_384/2021 vom 3. Juni 2021 E. 4.2, BGE 142 IV 129 E. 4.5). 2. Prozessuale Vorbemerkungen

E. 9

April 2020 E. 1.2., BGE 144 I 234 E. 5.6.2.). Die Einvernahmen der Geschädigten wurde sodann auf Video aufgenommen (Urk. D1/05/02) und es liegen weitere direkte Beweismittel wie die Einvernahme von Zeugen und einer Auskunftsperson vor. c) Aussagen D. _____ Die Vorinstanz kam in ihrem Entscheid zum Schluss, der minderjährige Sohn des Beschuldigten sei anlässlich seiner Befragung nicht auf sein Aussageverweige-

rungsrecht aufmerksam gemacht worden, weshalb seine Aussagen nicht verwertbar seien (Urk. 63 S. 6). Dem kann nicht zugestimmt werden. Wie sowohl dem Bericht der Polizei als auch dem Wortprotokoll zu entnehmen ist, wurde D._____ in altersgerechter Form auf die Formalien beziehungsweise seine Rechte aufmerksam gemacht (Urk. D1/06/04 und D1/06/08). Auch auf den bei den Akten liegenden Videoaufzeichnungen ist deutlich ersichtlich und hörbar, dass die befragende Polizistin D._____ im Vorgang altersgerecht und vollständig auf seine

- 12 - Rechte, insbesondere auch das Aussageverweigerungsrecht, aufmerksam gemacht hat (Urk. D1/06/03 Totale - Zeitstempel 9:11:44 bis 9:14:20). Die Videoaufnahmen wurden dem Beschuldigten und seinem damaligen amtlichen Verteidiger unbestrittenermassen nachträglich vorgespielt (Urk. D1/15/01 und Urk. 47 Rz. 30). Der damalige Verteidiger verzichtet in der Folge ("in Rücksprache mit meinem Klienten") auf eine parteiöffentliche Befragung von D._____ (Urk. D1/13/04). Wenn der aktuelle Verteidiger nun geltend macht, dass der Konfrontationsanspruch des Beschuldigten unverhältnismässig eingeschränkt wurde, ist dieses Vorbringen verspätet und nicht mehr zu hören. Es wird sodann auch nicht ausgeführt, welche Fragen D._____ zusätzlich hätten gestellt werden müssen, beziehungsweise welche konkreten Ergänzungsfragen aufgrund der fehlenden Anwesenheit des Beschuldigten und seines Vertreters nicht haben gestellt werden können. Zum Schutze von Kindern ist es sodann entgegen den Vorbringen des Verteidigers durchaus üblich, dass deren Befragungen, anders als bei Erwachsenen (vorliegend etwa dem Zeugen B._____), nicht im Beisein der (oft eng verwandten) potentiellen Tätern durchgeführt werden. Dies, um eine zusätzliche Belastung und Traumatisierung durch das Strafverfahren zu vermeiden. D._____ wurde gemäss den vorliegenden Dokumenten (Urk. D1/06/03-05) sehr vorsichtig, in Anwesenheit einer Vertrauensperson befragt und es besteht auch ein Bericht einer Kinderpsychologin, welche die Befragung mitverfolgte (Urk. D1/06/05). Es ist somit kein Grund ersichtlich, wieso die Aussagen von D._____ in Bezug auf die zu beurteilenden Delikte nicht verwertbar sein sollten. Korrekt ist insbesondere auch das Vorgehen, D._____ als Auskunftsperson zu befragen (vgl. Art. 178 lit. b StPO). Zuzustimmen ist der Verteidigung darin, dass Aussagen von Kindern vorsichtig und zurückhaltend zu würdigen sind und den Umständen des Einzelfalles (zum Beispiel einem allfälligen Loyalitätskonflikt, dem Alter des jeweiligen Kindes, der Gesamtsituation der Familie etc.) Rechnung zu tragen ist (Urk. 47 Rz. 30). Dem ist indessen bei der Würdigung der Aussagen und nicht bereits bei der Frage der Verwertbarkeit Rechnung zu tragen. Zu betonen ist sodann, dass eine Verurteilung für Delikte, von welchen der Beschuldigte durch die Vorinstanz freigespro-

- 13 - chen wurde, aufgrund des Grundsatzes der *reformatio in peius* (die Staatsanwaltschaft hat selbst keine Berufung erhoben) ausser Frage steht. d) Weitere Beweismittel Wie bereits von der Vorinstanz festgehalten wurde, ergeben sich in Bezug auf die Verwertbarkeit der bei den Akten liegenden rechtsmedizinischen und ärztlichen Unterlagen und Gutachten keine Probleme (Urk. 63 S. 6). Solche wurden von der Verteidigung denn auch nicht vorgebracht (Urk. 47 und 65).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.